



Inhalt

Die nächsten Seminare der ABST SH:

- Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen nach VgV
 - [04.09. IHK zu Lübeck](#)
- Grundlagen des Vergaberechts
 - [11.09. IHK Flensburg](#)
- SektVO: Vergabeverfahren der Sektorenauftraggeber
 - [25.09. IHK zu Lübeck, Geschäftsstelle Norderstedt](#)
- Grundlagen des Vergaberechts
 - [23.10. HWK Lübeck](#)
- Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungsaufträgen nach UVgO und Haushaltsrecht
 - [27.11. IHK Flensburg](#)
- VOB/A Tagesseminar
 - [04.12. IHK zu Kiel](#)
- Vergabestellen Spezial VgV / UVgO
 - [11.12. IHK zu Lübeck](#)

| | |
|--|----|
| •Wissenswertes | 2 |
| Der Vergabebericht = Dokumentation mit Mehrwert..... | 2 |
| Handlungsspielräume bei der Verankerung von Vergütungs-/Entlohnungskriterien bei europaweiten (Entsorgungs-) Ausschreibungen | 3 |
| Nachhaltiger biobasierter Einkauf | 3 |
| •Recht | 4 |
| Schadenersatz nach rechtswidriger Aufhebung..... | 4 |
| •International | 4 |
| Aus der EU | 4 |
| EU Energy Star Programm zum 20. Februar 2018 ausgelaufen | 4 |
| Rumänien – Änderungen der Vorschriften bei öffentlichen Ausschreibungen | 5 |
| Internationales..... | 5 |
| EU und Japan unterzeichnen Freihandelsabkommen | 5 |
| •Aus den Bundesländern | 6 |
| Bayern: Neue Orientierungshilfen bei öffentlichen Ausschreibungen in der Entsorgungsbranche | 6 |
| Digitale Angebotsabgabe bei nationalen Vergabeverfahren für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen..... | 6 |
| Hessen: Was ist rechtlich möglich, wenn Angebote/Bewerbungen ausbleiben bzw. deren Summen weit über der Kalkulation liegen? 6 | |
| Schleswig-Holstein I: Digitale Vergabe – ein anderes Arbeiten? GMSH Kongress am 07. September 2018..... | 7 |
| Schleswig-Holstein II: 1. Lesung des Landesvergabegesetzes im Schleswig-Holsteinischen Landtag am 05. September 2018..... | 7 |
| Schleswig-Holstein III: AVPQ – Amtliches Verzeichnis Präqualifizierter Unternehmen..... | 8 |
| • Veranstaltungen..... | 9 |
| Hamburger Vergabetag 2019 | 9 |
| ABST SH: Seminare zum Öffentlichen Auftragswesen | 10 |



Wissenswertes

Der Vergabevermerk = Dokumentation mit Mehrwert

Eine Ausschreibung muss in all ihren Phasen durch den öffentlichen Auftraggeber ausführlich dokumentiert werden. Dies gilt sowohl im Oberschwellenbereich als auch im Unterschwellenbereich. Alle wesentlichen Entscheidungen sowie die einzelnen Stufen und die einzelnen Maßnahmen, die im Laufe eines Verfahrens getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. **Der Vermerk ist bereits vor Beginn des Verfahrens anzulegen, um eine sichere Projektplanung zu ermöglichen.** Ist der Vertrag mit dem erfolgreichen Bieter geschlossen und der Auftrag wird ausgeführt, kann der Vergabevermerk abgeschlossen werden. Der Transparenzgrundsatz verlangt, dass die einzelnen Schritte eines Vergabeverfahrens von A bis Z nachvollziehbar dokumentiert werden. Auszugehen ist von einem objektiven Erklärungsempfänger mit Sachkenntnis. Ist für einen solchen Leser das durchgeführte Verfahren mit allen getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen nachvollziehbar, kann von einer vollständigen Dokumentation ausgegangen werden. Die Dokumentation erfolgt für den Rechnungsprüfer und/oder die Vergabekammer. Vor allem bei europaweiten Ausschreibungen ist die Dokumentation von entscheidender Bedeutung. Im Falle eines Nachprüfungsverfahrens wird die Vergabeakte als Beweismittel herangezogen, um den Sachverhalt ermitteln zu können. Auch die Beteiligten eines Nachprüfungsverfahrens können auf Antrag Akteneinsicht verlangen. Das Akteneinsichtsrecht beschränkt sich allerdings auf die im konkreten Verfahren geltend gemachten Vergabefehler. In der Praxis wird ein Vergabevermerk allerdings oft erst zum Schluss des Vergabeverfahrens oder erst nach Zuschlagserteilung angefertigt. Dies widerspricht Sinne der Dokumentationsverpflichtung und dem Transparenzgrundsatz: Eine Präventivfunktion des Vermerks hinsichtlich der Korruptionsvermeidung wird dadurch eingeschränkt. Längst unwiderprüflich getroffene Zwischenentscheidungen werden erst im Nachhinein dokumentiert und begründet. Eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens ist dann nur noch schwer möglich. Was im Vergabevermerk steht, sollte sich grundsätzlich an den Erfordernissen des Einzelfalls orientieren.

Grundsätzlich gilt: Je wichtiger eine Entscheidung, umso ausführlicher ist die Begründung im Vergabevermerk. Dies gilt insbesondere für Wertungsentscheidungen, die Beurteilungs- oder Ermessensspielräume ausfüllen. Eine Bewertungsmatrix kann einen ausführlichen Wertungs- und Entscheidungsvermerk in der Vergabeakte ergänzen und präzisieren, sie kann einen Vergabevermerk aber nicht ersetzen. Mängel der Erkennbarkeit und der Nachvollziehbarkeit in diesem Bereich gehen zu Lasten der Vergabestelle. Der Vergabevermerk muss die Anforderungen erfüllen, die im Rechtsverkehr an einen Aktenvermerk gestellt werden. Dazu gehört neben dem Datum auch die Unterschrift des Verfassers, damit sich der verantwortliche Entscheidungsträger ermitteln lässt. Ohne diesen Inhalt entbehrt der Vergabevermerk seiner Verbindlichkeit als Urkunde, die Beweisfunktion haben soll. Der Vergabevermerk muss belegen, dass die im Laufe des Vergabeverfahrens nötigen Entscheidungen von der Vergabestelle getroffen und nicht einem außenstehenden Dritten überlassen wurden. Zwar darf sich die Vergabestelle von Dritten aufgestellte Auswahl- und Vergabekriterien zu eigen machen; wegen des Transparenzgebots muss dabei jedoch aus der Vergabeakte erkennbar sein, dass die von dem Dritten vorgenommene Auswertung so detailliert aufbereitet ist, dass sie eine eigenverantwortliche Prüfung und Entscheidung der Vergabestelle ermöglicht hat.

Mindestinhalte eines Vergabevermerks

- Name und Anschrift des Auftraggebers,
- Art und Umfang der Leistung / des Auftrags,
- Wert des Auftrags,
- Namen der berücksichtigten Bewerber oder Bieter und Gründe für ihre Auswahl,
- Namen der nicht berücksichtigten Bewerber oder Bieter und Gründe für die Ablehnung,
- Gründe für die Ablehnung von ungewöhnlich niedrigen Angeboten,
- Name des erfolgreichen Bieters/Auftragnehmers und Gründe für die Auswahl seines Angebots,
- beim nichtoffenen Verfahren, Verhandlungsverfahren und wettbewerblichen Dialog die Auswahlgründe,
- gegebenenfalls die Gründe, aus denen auf die Vergabe eines Auftrags verzichtet werden soll,
- die Gründe, aufgrund derer mehrere Fach- oder Teillose zusammen vergeben werden sollen,
- die Gründe, warum der Auftragsgegenstand die Vorlage von Eignungsnachweisen erfordert (gegebenenfalls, warum in diesen Fällen Nachweise verlangt werden müssen, die über Eigenerklärungen hinausgehen),
- die Gründe für die Nichtangabe der Zuschlagskriterien.

Praxistipps:

- Jede Ausschreibung, ob unter - oder oberhalb der EU-Schwellenwerte, ist vom Auftraggeber mit einem Vergabevermerk schriftlich zu dokumentieren.
- Der Vergabevermerk sollte unmittelbar nach Festlegung des Bedarfs angelegt werden und bis zur Zuschlagserteilung fortlaufend ergänzt werden.
- Der Vergabevermerk muss vom öffentlichen Auftraggeber selbst angefertigt werden. Diese Aufgabe kann nicht delegiert werden.
- Mustervorlagen finden Sie z.B. im VHB Bund oder für Liefer- und Dienstleistungen im Vergabehandbuch des Kreises Pinneberg unter: <https://www.vol-vergabehandbuch.de/> (kostenpflichtig)

Ihre Ansprechpartner:

Ihre Auftragsberatungsstelle „vor Ort“: www.abst.de.

Text von: Eva Waitzendorfer-Braun, ABSt Hessen e.V., info@absthessen.de,

Handlungsspielräume bei der Verankerung von Vergütungs-/Entlohnungskriterien bei europaweiten (Entsorgungs-) Ausschreibungen

Die ver.di Vereinte Dienstleistungsgesellschaft e.V. – Ver- und Entsorgung/Bundesverwaltung hat ein Gutachten „Handlungsspielräume öffentlicher Auftraggeber bei der Verankerung von Vergütungskriterien in Vergabeunterlagen bei europaweiten (Entsorgungs-) Ausschreibungen“ erstellen lassen. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass Kommunen vielfältige Möglichkeiten zur Verfügung stehen, vergaberechtskonform zu vermeiden, dass Unternehmen, die Sozialdumping betreiben, den Zuschlag für Entsorgungsdienstleistungen erhalten. Das kann über die Festlegung höherer Löhne in den Mindest- oder Ausführungsbedingungen für diejenigen Beschäftigten geschehen, die den Auftrag ausführen. Auch im Rahmen der Festlegung von Zuschlagskriterien kann die Zahlung von auskömmlichen Löhnen berücksichtigt und der Zuschlag auf ein solches Angebot erteilt werden, auch wenn es nicht das billigste Angebot ist. Wie die Ergebnisse des Gutachtens im Vergabeverfahren umsetzbar sind, wird in einer Handlungsanleitung „Argumentationspapier und Formulierungsvorschläge zur Verankerung von Entlohnungskriterien bei europaweiten Ausschreibungen im Entsorgungsbereich“ aufgezeigt. Hier werden konkrete Vorschläge unterbereitet, wie Kommunen hierbei vorgehen können. Die ver.di Bundesfachgruppe Abfallwirtschaft nutzt das Gutachten zur Aufforderung an die Kommunen, die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, um bei der Ausschreibung von Entsorgungsdienstleistungen Lohndumping zu vermeiden. Zum Gutachten, dem Argumentationspapier und den Formulierungsvorschlägen gelangen Sie unter dem folgenden Link:

<https://ver-und-entsorgung.verdi.de/branchen/abfallwirtschaft/++co++3b5267b4-6df9-11e8-9c8d-525400423e78>

Nachhaltiger biobasierter Einkauf

Die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FRN) hält für Einkäufer der öffentlichen Hand Informationen zur nachhaltigen biobasierten Beschaffung zu verschiedenen Produktgruppen vor. Auf der Seite www.die-nachwachsende-produktwelt.de werden die gelisteten Produkte mit einer ausführlichen Produktbeschreibung, Preisen und Produktlinks vorgestellt. Parallel dazu findet sich auch eine Übersicht zu aktuellen Umweltgütezeichen, die eine besondere Bedeutung für Produkte aus nachwachsenden Rohstoffen haben. Die Umweltgütezeichen werden kurz vorgestellt, im Weiteren wird dann erläutert, welche Richtlinien des betreffenden Siegels für Produkte aus nachwachsenden Rohstoffen wichtig sind. Die Bereiche für die Einkäufer der öffentlichen Hand umfassen beispielsweise Handlungsfelder wie, Bürobedarfe, Gebäudemanagement, Bauen & Sanieren, Messebau & Catering und Kindergarten & Schule. Diese sind dann in einzelne Produktgruppen aufgesplittet, zu denen eine Auswahl des jeweils passenden Herstellers möglich ist. Die Informationen werden von der FNR innerhalb des Projekts "Nachwachsende Rohstoffe im Einkauf" bereitgestellt. Das Projekt ist ein zusätzliches Angebot der FNR im Rahmen ihrer Aufgaben, welche u. a. die Mitwirkung bei der Planung und die treuhänderische Durchführung von Förderprogrammen des Bundes im Bereich nachwachsender Rohstoffe unter der Rechts- und Fachaufsicht des BMEL (Projektträgerschaft) umfassen. Unter www.fnr.de finden Sie weitere Informationen zur Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V..

Recht

Schadenersatz nach rechtswidriger Aufhebung

Rechtsfolge nach rechtswidriger Aufhebung ist ein das negative Interesse erfassender Schadenersatzanspruch. Bei einer funktionalen Leistungsbeschreibung mit konzeptionellen Elementen können hierzu auch die Kosten für die vergebliche Arbeitszeit zählen, ohne Nachweis darüber erbringen zu müssen, dass Personal alternativ für einen anderen gewinnbringenden Zweck hätte eingesetzt werden können.

Sachverhalt:

Eine Vergabestelle schreibt Planung und Erstellung einer Kindergartenerweiterung im Rahmen einer funktionalen Leistungsbeschreibung für Generalunternehmerleistungen aus. Der Erweiterungsbau soll eine Dachkonstruktion aus Holz mit Pultdach und Dachbegrünung aufweisen. Der kalkulierte Auftragswert beträgt 510.000 EUR netto. Es geht nur ein Angebot des Bieters A in Höhe von 700.000 EUR netto ein. Die Vergabestelle hebt das Verfahren auf und beauftragt, nach Änderungen an der Planung (insbesondere: Flachdach aus Beton) einen Dritten. A fordert daraufhin Schadenersatz in Höhe von EUR 10.000.- wegen der Kosten der Angebotserstellung, insbesondere Ersatz der Personalkosten.

Entscheidung:

Das Gericht gibt ihm recht: A wird ungefähr EUR 7.000.- an Schadenersatz zugesprochen. Mit der Begründung, dass die Aufhebung der Ausschreibung rechtswidrig war. Die Kostenberechnung der Vergabestelle war nicht ordnungsgemäß erfolgt, sodass eine unangemessen hohe Budgetüberschreitung mit dem Angebot des A nicht festgestellt werden kann. Grundsätzlich können Kosten für die vergebliche Arbeitszeit des mit der Angebotserstellung betrauten Personals nur verlangt werden, wenn der Bieter darlegen/beweisen kann, dass seine Mitarbeiter alternativ zur Angebotsbearbeitung für einen anderen Zweck gewinnbringend hätten eingesetzt werden können. Von diesem Grundsatz macht das Gericht vorliegend eine Ausnahme. Da die funktionelle Leistungsbeschreibung Elemente enthielt, zu denen die Bieter konzeptionelle Konkretisierungen erstellen mussten, kann seitens der Vergabestelle nicht erwartet werden, dass diese zusätzlichen Aufgaben entschädigungslos erbracht werden.

OLG Schleswig, Urteil vom 19.12.2017 (Az: 3 U 15/17)

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, ABSt Hessen e.V., info@absthessen.de, Tel.: 0611 974588-0

International

Aus der EU

EU Energy Star Programm zum 20. Februar 2018 ausgelaufen

Mit dem im Jahr 2001 zwischen der EU und den USA unterzeichneten Abkommen erfolgte die Koordinierung der Energieverbrauchskennzeichnung von Bürogeräten. Gestartet wurde das Programm 1992 von der Environmental Protection Agency (EPA) in den USA, die auch US-Partner des Abkommen war. Für die EU verwaltete die Europäische Kommission das Programm. Das Abkommen wurde in der Vergangenheit mehrfach verlängert und ist nun am 20. Februar 2018 ausgelaufen. Von Bedeutung war das Abkommen bei öffentlichen IT- Beschaffungen. Nach der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27 / EU sind Zentralverwaltungen, die Büroprodukte im Rahmen des Abkommens beziehen, verpflichtet, Produkte zu bezeichnen, die Energieeffizienzanforderungen entsprechen, die nicht weniger streng sind als die in den jeweiligen ENERGY STAR-Spezifikationen für Produkte aufgeführten. Insoweit wurde bisher in den Leistungsbeschreibungen und Vertragsunterlagen bei IT- Beschaffung auf den Energy Star bzw. dessen Anforderungen verweisen.

Die EU-Kommission weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bei laufenden Beschaffungsverfahren, das Vorhandensein des ENERGY STAR-Logos nicht erforderlich ist. Eine Lieferantenerklärung, mit dem Inhalt, dass die in den ENERGY STAR-Spezifikationen enthaltenen Anforderungen erfüllt werden, kann noch immer akzeptiert werden kann. Unabhängig davon wird empfohlen, diese Kriterien bei Ausschreibungen nicht mehr zu beachten, auch

wenn der Verweis auf ENERGY STAR nicht aus der Energieeffizienzrichtlinie gestrichen wurde. Weitere Informationen zu den Auswirkungen des ausgelaufenen Abkommens finden Sie in einem Frage-Antwort Katalog ausschließlich in englischer Sprache unter folgenden Link: <https://ec.europa.eu/energy/en/energy-star>

Rumänien – Änderungen der Vorschriften bei öffentlichen Ausschreibungen

Die rumänische Regierung hat bereits im Mai 2018 eine Dringlichkeitsverordnung (Nr. 45/2018) zur Änderung der gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren der öffentlichen Ausschreibungen erlassen. Geändert werden damit, das Gesetz über öffentliche Ausschreibungen und das Gesetz für sektorale Ausschreibungen. Mit den Änderungen wird das Ziel verfolgt, die Verfahren praxisgerechter, schneller und effizienter zu gestalten. Im Ergebnis der Reform des Vergaberechts von 2016, zur Umsetzung der europäischen Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU wurde das Vergabeverfahren als sehr unflexibel und praxisfremd angesehen. Teilweise wurden öffentliche Ausschreibungen blockiert, wie zum Beispiel im Infrastrukturbereich.

Nachfolgend einige Änderungen aus der Dringlichkeitsverordnung Nr. 45/2018:

- Gemäß Art. 17 können im Gegensatz zur bisherigen Regelung auch verschuldete Unternehmen am Ausschreibungsverfahren teilnehmen (bis zu 10.000 RON, ca. 2.400 Euro).
- Artikel 40 d) regelt die Gebühr für Rechtsmittel gegen Vergabeentscheidungen. Diese beträgt zwei Prozent des Gegenwertes der ausgeschriebenen Leistungen, aber nicht mehr als 880.000 RON (ca. 190.000 Euro).
- Nach Artikel 12 ist ausschlaggebend für den Zuschlag das „beste Verhältnis zwischen Preis und Qualität der Leistung“ und nicht mehr der „niedrigste Preis“.

Insgesamt wurden kürzere Fristen im Beschwerdeverfahren eingeführt. Damit soll das Beschwerdeverfahren beschleunigt werden. Eine Erleichterung ist auch die Möglichkeit, Verträge wieder verlängern zu können, ohne dass das ganze Vergabeverfahren wiederholt werden muss. Die Dringlichkeitsverordnung zur Änderung und Ergänzung einiger Rechtsakte mit Einfluss auf das System der öffentlichen Ausschreibungen Nr. 45/2018 vom 24. Mai 2018, ist auf der Internetseite der [Nationalen Agentur für öffentliche Ausschreibungen](#) (ANAP) abrufbar.

Quelle: Germany Trade and Invest - Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH

Internationales

EU und Japan unterzeichnen Freihandelsabkommen

Am 17. Juli 2018 haben die EU und Japan die JEFTA-Vereinbarungen („Japan EU Free Trade Agreement“ unterzeichnet. Das Abkommen bedarf noch der Zustimmung des Europäischen Parlaments und soll bis spätestens 2019 in Kraft treten. Die offiziellen Verhandlungen erstreckten sich über einen Zeitraum von fünf Jahren. Von einem größeren Marktzutritt zu einer der größten Volkswirtschaften der Welt erhofft sich die EU einiges, so soll das bisherige, jährliche Exportvolumen von Dienstleistungen aus der EU nach Japan im Wert von ungefähr 28 Mrd. EUR erhöht werden.

Für EU-Unternehmen wird die Dienstleistungserbringung auf dem japanischen Markt einfacher. Das Abkommen stellt klar, dass Entscheidungen der Behörden der Mitgliedstaaten der EU, öffentliche Dienstleistungen in öffentlicher Hand zu belassen, Bestand haben und keine Regierung zur Privatisierung oder Deregulierung öffentlicher Dienstleistungen auf nationaler oder lokaler Ebene gezwungen wird.

Das Abkommen beinhaltet auch Regelungen zum öffentlichen Auftragswesen. Unternehmen aus der EU können danach gleichberechtigt mit japanischen Unternehmen Gebote für die Vergabe von Aufträgen in den 48 sogenannten „Kernstädten“ Japans (300.000 bis 500.000 Einwohner) abgeben. Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Eisenbahnsektor bestehende Hemmnisse werden beseitigt. Auch Elemente des Konzepts für nachhaltige Entwicklung der EU werden vom Abkommen umfasst. Die Vertragspartner verpflichten sich zur Umsetzung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) und des internationalen Umweltübereinkommens. Auch sollen Investoren nicht durch die Absenkung der jeweiligen Arbeits- und Umweltrechtstandards angelockt werden. Weitere Informationen zum Abkommen finden Sie unter: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Aussenwirtschaft/freihandelsabkommen-japan.html>



Aus den Bundesländern

Bayern: Neue Orientierungshilfen bei öffentlichen Ausschreibungen in der Entsorgungsbranche

Der Bayerische Landkreistag, der Bayerische Städtetag und der Verband der Bayerischen Entsorgungsunternehmen e.V. (VBS) haben eine Neufassung der Orientierungshilfen bei öffentlichen Ausschreibungen in der Entsorgungsbranche veröffentlicht. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband und das Auftragsberatungszentrum Bayern e.V. haben die Arbeit der Verbände unter vergaberechtlichen Aspekten fachlich begleitet. Die Orientierungshilfen sollen auch zukünftig dazu beitragen, eine preiswerte und hochwertige Entsorgung sicherstellen. Die Verbände appellieren an die kommunalen Auftraggeber, die Orientierungshilfen bei Ausschreibungen anzuwenden. Die neuen Orientierungshilfen setzen einen stärkeren Schwerpunkt bei der Berücksichtigung der Qualität der Leistung als Zuschlagskriterium im Rahmen der Wertung der Angebote und beziehen auch die Aufnahme von sozialen und umweltbezogene Leistungsanforderungen in öffentliche Ausschreibungen mit ein. Die Orientierungshilfen behandeln folgende Aspekte: vergaberechtliche Rahmenbedingungen, Anforderungen an die Bietereignung, Anforderungen an die Leistungserbringung (Personal, Technik, Betriebsorganisation), Vertragsbedingungen, Anforderungen an die Angebote und die mögliche Berücksichtigung von Qualitätskriterien neben dem Preis. Die Pressemitteilung des VBS zu den neuen Orientierungshilfen und die Orientierungshilfen selbst finden Sie unter dem folgenden Link: <https://www.vbs-ev.bayern/aktuelles/pressemitteilungen/detail/noch-bessere-leistungen-bei-der-abfallentsorgung-durch-neue-orientierungshilfen-bei-oeffentlichen-aus.html>

Ihr/e Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089/51163172

Digitale Angebotsabgabe bei nationalen Vergabeverfahren für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Im Zuge der ab dem 19. Oktober 2018 zwingenden Abgabe von Teilnahmeanträgen und Angeboten bei EU-weiten Vergabeverfahren ausschließlich elektronisch in Textform über eine Vergabeplattform und der grundsätzlichen Zulassung von elektronischen Angeboten in Textform auch im Unterschwellenbereich bereits vor Ablauf der einschlägigen Übergangsfristen nach der UVgO, weist das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr in einem Informationsschreiben Unternehmen darauf hin, dass diese Regelung grundsätzlich auch bei nationalen Vergabeverfahren der Staatsbau- und Wasserwirtschaftsverwaltung Anwendung findet. Damit ist die Abgabe von Angeboten für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen (ohne freiberufliche Leistungen) ab dem 19. Oktober 2018 auch im Unterschwellenbereich grundsätzlich nur noch elektronisch in Textform über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de möglich. Wie Unternehmen dabei vorgehen, wird anschaulich in einem Video dargestellt: <https://www.youtube.com/watch?v=zx Cp07TmVIA&feature=youtu.be>

Bei Fragen können sich Bieter an folgende Hotline wenden: Tel: 0900 - 11 44 33 0 (für 1,95€/min.*) Fax: 030 / 44 33 11 15

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089/51163172

Hessen: Was ist rechtliche möglich, wenn Angebote/Bewerbungen ausbleiben bzw. deren Summen weit über der Kalkulation liegen?

Öffentliche Auftraggeber stehen aktuell nicht selten in der Situation, dass sie auf eine Ausschreibung hin keine Bewerbungen oder Angebote erhalten bzw. eingegangene Angebote weit über den kalkulierten Auftragswert liegen. Wie ist praktisch mit der Situation umzugehen und welche Möglichkeiten bestehen in Hessen rechtlich?

Grundsätzlich besteht der Beschaffungswille der Vergabestelle weiter fort, sodass eine Aufhebung der Ausschreibung zwar rechtlich möglich, aber nicht praxistauglich ist: Der öffentliche Auftraggeber ist grundsätzlich nicht verpflichtet, ein Verfahren mit einem Zuschlag zu beenden. Da es sich bei der Beschaffung öffentlicher Aufträge in erster Linie um Privatrecht handelt, gilt der Grundsatz der Vertragsfreiheit auch für den öffentlichen Auftraggeber. Dieser kann von seinem Beschaffungsvorhaben jederzeit wieder Abstand nehmen, wenn er die beabsichtigte Leistung doch nicht mehr benötigt. Eine Aufhebung ist auch möglich, wenn kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde (z. B. weil das zur Verfügung stehende Budget weit überschritten wurde, bei ordnungsgemäßer Kalkulation). Möglich wäre weiterhin, das Verfahren aufzuheben wegen einer Änderung der zu beschaffenden Leistung (beispielsweise

eine Reduzierung der Menge, um zumindest teilweise die gewünschte Leistungserfüllung zu erreichen). Die Vergabeunterlagen werden in diesem Fall entsprechend angepasst und ein neues Verfahren gestartet. In vielen Fällen besteht der Beschaffungswille jedoch vollumfänglich weiter fort, sodass eine Aufhebung nicht das geeignete Mittel ist. Nach den für den Unterschwellenbereich geltenden Regeln in Hessen ist ein Wechsel in die nächste Verfahrenart möglich. Auch kann auf ein Interessenbekundungsverfahren verzichtet werden, wenn dies im Vorfeld ordnungsgemäß durchgeführt worden ist und eine Wiederholung keinen Erfolg verspricht. Aufgrund des hohen Schwellenwertes in Hessen ist die Durchführung eines Vergabeverfahrens im Rahmen einer Freihändigen Vergabe in allen Leistungsbereichen bis 100.000 EUR netto kalkulierter Auftragswert möglich. § 10 Abs. 3 HVTG, i. V. m. Nr. 1.3 des Gemeinsamen Runderlasses für das öffentliche Beschaffungswesen (Vergabeerlass), erlaubt in besonderen Ausnahmefällen auch das Verhandeln mit nur einem Unternehmen. Ein solcher besonderer Ausnahmefall kann beispielsweise vorliegen, wenn eine zuvor durchgeführte Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung / Freihändige Vergabe mit oder ohne Interessenbekundungsverfahren kein annehmbares Ergebnis erzielt hat. Die Situation, keine oder nur überbeuerte Angebote zu erhalten, lässt sich unter das Tatbestandsmerkmal „kein annehmbares Ergebnis“ definieren. Das Gebot der Streuung bleibt davon unberührt. Das heißt: Öffentliche Auftraggeber sollten darauf achten, nicht immer dieselben Kandidaten aufzufordern bzw. auch über die regionalen Grenzen hinauszugehen. Gegebenenfalls muss hier verstärkt Recherchearbeit getätigt werden. Zu betonen ist zudem, dass es sich um besondere Ausnahmefälle handelt und diese entsprechend ausführlich zu dokumentieren sind.

Ihr/e Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, ABSt Hessen e.V., info@absthessen.de, Tel.: 0611 974588-

Schleswig-Holstein I: Digitale Vergabe – ein anderes Arbeiten? GMSH Kongress am 07. September 2018

Wie ändert die digitale Vergabe die tägliche Arbeit von Bietern und öffentlichen Auftraggebern? Dies ist das zentrale Thema des diesjährigen Kongresses der GMSH „Vergabepaxis am Bau.“ Die Referenten gehen der Frage nach, welche Neuerungen das zu erwartende Landesvergaberecht im Bereich der E-Vergabe bringen wird. Danach werden vergaberechtliche Fragestellungen aus der Praxis der GMSH erläutert. Der Kongress findet anlässlich der Nordbau am Freitag, 07. September 2018 in Neumünster statt; die Teilnahme ist kostenlos. Weitere Informationen unter: <https://www.gmsh.de/gmsh/startseite/>.

Schleswig-Holstein II: 1. Lesung des Landesvergabegesetzes im Schleswig-Holsteinischen Landtag am 05. September 2018

Der schleswig-holsteinische Landtag wird sich in der dreitägigen Sitzung ab dem 05. September 2018 in erster Lesung mit dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Vergaberechts in Schleswig-Holstein beschäftigen. Nach der vorläufigen Tagesordnung steht der Gesetzentwurf des Wirtschaftsministeriums unter Punkt 3. für den ersten Sitzungstag an. In erster Lesung diskutiert das Parlament den Gesetzentwurf grundsätzlich; eine anschließende Prüfung und Beratung in den Fachausschüssen mit einer Beschlussempfehlung für die 2. Lesung ist zu erwarten. Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, kleineren und mittelständischen Unternehmen die Beteiligung an öffentlichen Ausschreibungen zu ermöglichen. Unter Beibehaltung des Vergabemindestlohns soll daher auf die verpflichtende Vorgabe von „strategischen Kriterien (früher „vergabefremd“)“ verzichtet werden. Im Kern sieht der Gesetzentwurf vor, dass z.B. Erklärungen zur Einhaltung des schleswig-holsteinischen Vergabemindestlohns von 9,99 € / Std. nicht mehr von allen Bietern bei Angebotsangabe, sondern nur noch nach Prüfung und Wertung der Angebote vom sog. „Best Bieter“ eingefordert werden. Im Bereich der Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwelle wird nunmehr die Unterschwellenvergabeordnung –UvgO- zur Anwendung erklärt. Das zuständige Wirtschaftsministerium wird allerdings u.a. ermächtigt, abweichende Regelungen von der anzuwendenden UVgO und auch der VOB/A zu treffen und insbesondere auch Wertgrenzen festzulegen, bis zu deren Erreichen eine Freihändige Vergabe bzw. Beschränkten Ausschreibung zulässig ist.

Nach ersten Informationen der ABST SH beabsichtigt das Wirtschaftsministerium hier eine unveränderte, nunmehr zeitlich unbefristete Verlängerung der derzeit bis 01.10.2018 gültigen Regelungen. Den Gesetzentwurf finden sie als Drucksache 19/861 im Landtagsinformationssystem oder [hier](#).

Ihr Ansprechpartner:

Volker Romeike, ABST SH, info@abst-sh.de

Schleswig-Holstein III: AVPQ – Amtliches Verzeichnis Präqualifizierter Unternehmen

Bei öffentlichen Aufträgen hat der Beschaffer die Eignung bzw. das sog. Nichtvorliegen von Ausschlussgründen der Bieter zu prüfen. Hierzu werden i.d.R. von den anbietenden Unternehmen Eigenerklärungen aber auch Bescheinigungen und sonstige Nachweise Dritter (z.B. Registerauszug, Versicherungsbescheinigungen, Steuer- und Krankenkassenbescheinigungen) gefordert. Sofern diese zum Teil umfangreichen Nachweise nicht oder nicht aktuell erbracht werden, droht der Angebotsausschluss. Das AVPQ-System bietet hier Abhilfe: Für Unternehmen, die in Präqualifizierungsdatenbank AVPQ eingetragen sind, gilt grundsätzlich die Eignungsvermutung nach § 48 VgV. Mit der geplanten Einführung der Unterschwellenvergabeordnung UVgO in Schleswig-Holstein wird diese Eignungsvermutung im § 35 UVgO nunmehr auch für den weitaus größeren Markt der nationalen Auftragsvergaben eingeführt und rechtlich verankert.

Stand 22.08.2018 sind bundesweit rund 1.600 Unternehmen im AVPQ eingetragen; davon gut 55 Unternehmen aus Schleswig-Holstein. Eine Recherche der eingetragenen Unternehmen ist möglich unter: <https://www.amtliches-verzeichnis.ihk.de/Suche.aspx>. Die Recherche kann auch von Vergabestellen z.B. zur Auswahl der Bieter bei Freihändigen Vergaben und Beschränkten Ausschreibungen vorgenommen werden.

Seit Juli neu eingetragene Unternehmen aus Schleswig-Holstein:

| NAME | Tätigkeitsbereiche, u.a.: |
|--|---|
| Adolf Nissen Elektrobau GmbH + Co. KG, Tönning | Elektrobau, Mobile Verkehrssicherung |
| dänekamp und partner, Beratende Ingenieure VBI, Pinneberg | Ingenieurleistungen |
| Deutsches Rotes Kreuz - Kreisverband Lübeck e.V., Lübeck | Dienstleistungen im Sozialwesen |
| DRK-Betreuungsdienste Lübeck gGmbH, Lübeck | Dienstleistungen im Sozialwesen |
| Dr. Schepke Gebäudereinigungs- u.Kehrbetriebs-GmbH & Co.KG, Bad Oldesloe | Gebäudereinigung |
| E. Michaelis & Co. (GmbH & Co.) KG, Reinbek | Papiergroßhandlung, Druck und Werbetechnik |
| Fliese & Klinker Röckendorf OHG, Fockbek | Hausmeisterdienst, Reinigungsarbeiten, Gartenpflege |
| Janiak + Lippert Architekten und Ingenieure GmbH, Fockbek | Architekten- u. Ingenieurleistungen |
| Land & Bau Kommunalgeräte GmbH, Rendsburg | Verkauf und Service, Reparatur von Arbeitsmaschinen, Kommunalfahrzeugen und Geräten |
| Metall aus Appen Betriebs GmbH, Appen | Metallbau |
| Nicola Engineering G.m.b.H., Halstenbek | Vermessungsdienste, Hydrografische Dienste |
| ZALARIS Deutschland AG, Henstedt-Ulzburg | IT-Dienstleistungen, SAP/ HR |

Im AVPQ-System eingetragene Unternehmen sind berechtigt, das Logo „AVPQ“ auf Briefbögen, Internet-Präsenz oder anderen Medien zu werblichen Zwecken zu nutzen:



Amtliches Verzeichnis Präqualifizierter Unternehmen

Ihre Ansprechpartnerin für Schleswig-Holstein:

Sabine Grygiel, ABST SH, info@abst-sh.de oder www.abst-sh.de.



Veranstaltungen

Hamburger Vergabetag 2019

Seminarort: Handwerkskammer Hamburg
Termin: 24.01.2019 bis 25.01.2019, 9.00 bis 18.00 Uhr, Abendveranstaltung am 1. Tag
Referent/in: verschiedene, auch Podiumsdiskussionen und Workshops
Teilnahmeentgelt: 1. Tag: 175,00 € (zzgl. USt.), 2. Tag: 125,00 € (zzgl. USt.)
Anmeldung/
Informationen www.hamburger-vergabetag.de
www.hamburger-vergabetag.de

Call für Papers:

Bis 30. September 2018 läuft ein "Call für Paper", bei dem sich Experten als Vortragende für einen Workshop anmelden können.

Hamburger Vergabepreis

Es wird wieder der Hamburger Vergabepreis verliehen, zu dem zu Vorschlägen von Persönlichkeiten, die im Vergaberecht und öffentlichen Auftragswesen tätig sind, aufgerufen wird.

ABST SH: Seminare zum Öffentlichen Auftragswesen

2018

Stand: 29.08.2018

Das Programm wird fortlaufend aktualisiert

www.abst-sh.de

Die Seminare der ABST SH berücksichtigen den jeweils aktuellen Rechtsstand zum Zeitpunkt des Seminars. Die Regelungen der UVgO werden mit Stand „Bund“ erläutert; bei Inkraftsetzung der UVgO in Schleswig-Holstein werden die aktuellen Regelungen geschult.

Die ABST SH bereitet weitere Themen und Termine vor. Das jeweils aktuelle Seminarprogramm finden sie unter www.abst-sh.de.

Gerne informieren wir Sie auch zeitnah durch unseren Newsletter. Anmeldung unter: info@abst-sh.de

Gerne führen wir auch interne Seminare und Schulungen in Unternehmen und Dienststellen durch- Rufen Sie uns bei Interesse an unter Tel.: 0431/ 98 651 30. Wir erstellen Ihnen ein auf Ihre speziellen Bedürfnisse zugeschnittenes Seminarangebot.

Die Vergabe von Architekten- und Ingenieursleistungen nach VgV (oberhalb des EU-Schwellenwerts)

Die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen erfolgt nunmehr nach der Vergabeverordnung VgV. Kern der VgV-Regelungen in den Abschnitten 5 und 6 sind neben speziellen Regelungen zum Verhandlungsverfahren mit/ohne Teilnahmewettbewerb und zu den Eignungskriterien auch die Zuschlagserteilung „im Leistungswettbewerb“.

**Referent: Oliver Schubert; Leiter der Fachgruppe Vergabe- und Vertragswesen; GMSH AÖR
Für Unternehmen und Vergabestellen.**

**Dienstag; 04.09.2018; 10:00 bis 17:00 Uhr
IHK zu Lübeck**

Teilnahmeentgelt: 150,- € zzgl. MwSt. für Unternehmen aus SH / 190,- € zzgl. MwSt. für Unternehmen außerhalb SH und der öffentlichen Hand sowie Vergabestellen. Seminarunterlagen und Getränke / Mittagessen im Preis enthalten.

NEU

Grundlagen des Vergaberechts: Wie schreibe ich aus? – Wie komme ich an öffentliche Aufträge?

Trotz aller Reformbemühungen, die vergaberechtlichen Regeln zu entschlacken und zu vereinfachen, bleiben die „Spielregeln“ des Vergaberechts dennoch komplex und kompliziert. Für den Beschaffer geht es darum, öffentliche Gelder (Steuermittel) wirtschaftlich und rechtssicher am Markt zu platzieren; Unternehmen möchten Aufträge mit vertretbarem Aufwand zu auskömmlichen Preisen und Bedingungen erhalten. Die ABST SH hat speziell für diese Fragen ein Grundlagenseminar konzipiert, das sowohl für Einsteiger als auch als „Auffrischungs-Seminar“ geeignet ist. Spezielle Rechtskenntnisse des GWB, der VgV, der VOL/A oder UVgO und der VOB/A werden nicht vorausgesetzt.

Referent: Volker Romeike (Geschäftsführer ABST SH / Beisitzer Vergabekammern Bund und Schleswig- Holstein).

Für Unternehmen und Vergabestellen.

- Dienstag; 11.09.2018; 10:00 bis 16:00 Uhr
IHK Flensburg**
- Dienstag; 23.10.2018; 10:00 bis 16:00 Uhr
HWK Lübeck**

Teilnahmeentgelt: 150,- € zzgl. MwSt. für Unternehmen aus SH / 190,- € zzgl. MwSt. für Unternehmen außerhalb SH und der öffentlichen Hand sowie Vergabestellen. Seminarunterlagen und Getränke / Mittagessen im Preis enthalten.

VOB/B: Grundlagen und aktuelle Änderungen

Ziel des Seminars ist es, die Teilnehmer allgemeinverständlich und anhand vieler Beispiele mit den Grundlagen der VOB/B und den Neuerungen im Baurecht – auch dem neuen Bauvertragsrecht 2018 - vertraut zu machen. Die neue VOB/B 2016 ist daher ebenso ein Thema wie die aktuelle Rechtsprechung zu Themen wie Aufstellung und Auslegung von Leistungsverzeichnissen, Nachträge, Bauablaufstörungen, Abnahme, Abrechnung und Gewährleistung.

Referent: RA Frank Zillmer (Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Kiel).

Für Unternehmen und Vergabestellen

- Dienstag; 18.09.2018; 10:00 bis 16:00 Uhr
HWK Lübeck**

Ausgebucht

Teilnahmeentgelt: 150,- € zzgl. MwSt. für Unternehmen aus SH / 190,- € zzgl. MwSt. für Unternehmen außerhalb SH und der öffentlichen Hand sowie Vergabestellen. Seminarunterlagen und Getränke / Mittagessen im Preis enthalten.

| |
|-----|
| NEU |
|-----|

SektVO: Vergabeverfahren der Sektorenauftraggeber

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen der Auftraggeber aus den Bereichen Verkehr, Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung gilt die 2016 umfassend reformierte Sektorenverordnung (SektVO). Ziel des Seminars ist es, die Teilnehmer auch anhand praktischer Beispiele mit dem neuen Rechtsrahmen vertraut zu machen und auf die speziellen Gestaltungsmöglichkeiten hinzuweisen, die der Gesetzgeber den Sektorenauftraggebern eingeräumt hat.

Referent: RA Hauke Schüler (Fachanwalt für Vergaberecht, Hamburg).

Nur für Vergabestellen.

- Dienstag; 25.09.2018; 13:00 bis 17:00 Uhr**
IHK zu Lübeck, Geschäftsstelle Norderstedt

Teilnahmeentgelt: 95,- € zzgl. MwSt. für die öffentlichen Hand sowie Vergabestellen. Seminarunterlagen und Getränke im Preis enthalten.

Die Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungsaufträgen nach Haushaltsrecht bzw. Unterschwellenvergabeordnung UVgO (unterhalb des EU-Schwellenwerts)

Die Vergabe von Freiberuflichen Leistungen wird nun vom Unterschwellenvergaberecht UVgO erfasst. Nach § 50 UVgO sind Freiberufliche Leistungen „grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben.“ Im Seminar werden diese Anforderungen an den Wettbewerb insbesondere unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Grundsätze erläutert und besprochen. Neben Architekten- und Ingenieurleistungen sind hiervon auch Wirtschaftsprüfer / Steuerberater sowie Beraterleistungen (z.B. Referenten) betroffen.

Referent: Oliver Schubert; Leiter der Fachgruppe Vergabe- und Vertragswesen; GMSH AÖR

Für Unternehmen und Vergabestellen.

- Dienstag; 27.11.2018; 13:00 bis 17:00 Uhr**
IHK Flensburg

Teilnahmeentgelt: 75,- € für Unternehmen aus SH / 95,- € jeweils zzgl. MwSt. für Unternehmen außerhalb SH und der öffentlichen Hand sowie Vergabestellen. Seminarunterlagen und Getränke im Preis enthalten.

Ausschreibung und Angebot auf Grundlage der aktuellen VOB/A

Die VOB/A ist in den vergangenen Jahren mehrmals geändert worden. Im Seminar werden die aktuellen Regelungen anhand der **Formblätter des Vergabehandbuchs für Baumaßnahmen des Bundes (VHB)** zugrunde gelegt. Das Seminar richtet sich sowohl an Vergabestellen als auch an (Bau-) Unternehmen, die bereits im öffentlichen Markt aktiv sind, gleichwohl aber Fehler im Angebot vermeiden und sich erfolgreicher an Ausschreibungen beteiligen wollen.

Referent: Oliver Schubert; GMSH AÖR; Leiter Fachgruppevergabe und Vertragswesen.

Für Unternehmen und Vergabestellen.

- Dienstag; 04.12.2018; 10:00 bis 17:00 Uhr**
IHK zu Kiel

Teilnahmeentgelt: 150,- € zzgl. MwSt. für Unternehmen aus SH / 190,- € zzgl. MwSt. für Unternehmen außerhalb SH und der öffentlichen Hand sowie Vergabestellen. Seminarunterlagen und Getränke / Mittagessen im Preis enthalten.

Vergabestellen Spezial VgV / UVgO Tagesseminar mit praktischen Tipps aus dem Beschaffungsaltag

Im Praxis-Seminar werden die neue Struktur und die inhaltlich neuen Regelungen der VgV und der UVgO vorgestellt, um Ausschreibungen rechtssicher vorbereiten und durchführen zu können. Weitere Themen: Zusammenstellung der Vergabeunterlagen, Inhalte der Bekanntmachung, Besonderheiten bei Verhandlungsverfahren. Ausschreibung. Angebotsprüfung und –wertung sowie prüfungsfeste Dokumentation.

**Referent: Klaus Petersen, Leiter Fachbereich Vergabewesen (VgV (UVgO), GMSH AöR.
Nur für Vergabestellen.**

**Dienstag; 11.12.2018; 10:00 bis 17:00 Uhr
IHK zu Lübeck**

Teilnahmeentgelt: 190,- € zzgl. MwSt.. Seminarunterlagen und Getränke / Mittagessen im Preis enthalten.

Anmeldung unter Fax: 0431 / 98 651-40. Weitere Auskünfte unter info@abst-sh.de oder Tel.: 0431 / 98 651 -30

_____ Name, Vorname

_____ Firma / Behörde

_____ Straße

_____ PLZ/Ort _____ Tel. / Fax. / E-Mail*

_____ Datum / Unterschrift

Ich stimme der Nutzung der o.a. E-Mail Adresse zum Versand Informationen der ABST SH zu.

- Jeweils zzgl. MwSt.; Seminarunterlagen und Getränke/ bei Tagesseminar Mittagessen im Preis enthalten. Sie erhalten eine Bestätigung nach Anmeldung und Rechnung.
- Bis jeweils sieben Tage vor Seminartermin ist eine schriftliche Absage des Teilnehmers kostenfrei möglich; bereits überwiesene Beiträge werden per Überweisung erstattet. Nach Ablauf dieser Frist wird bei Absagen oder Nichterscheinen der volle Betrag fällig. Eine Vertretung des angemeldeten Teilnehmers ist jederzeit kostenlos möglich. Die ABST SH behält sich eine Absage wegen höherer Gewalt oder bei nicht ausreichender Belegung vor; bemüht sich aber um einen Ausweichtermin. Bereits entrichtete Teilnahmeentgelte werden dann zurückerstattet. Weitere Kosten werden von der ABST SH nicht übernommen